



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Leasingfonds sind gewerblich tätig

Stand: 29.08.2007

Der BFH hat in dem heute veröffentlichten Urteil zur Gewerbesteuerpflicht bei Flugzeugleasing entschieden, dass Erwerb, Vermietung und Veräußerung von Flugzeugen gewerbliche Tätigkeiten sind, wenn die Vermietung mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verklammert ist (Urteil vom 26.06.2007, IV R 49/04). Dieser Tenor hat Bedeutung für geschlossene Leasingfonds, die in jüngster Zeit wieder verstärkt im Angebot sind. Durch das Urteil ist nunmehr eine vermögensverwaltende Tätigkeit schwierig nachzuweisen, sodass Steuerfreiheit nach § 23 EStG aus dem Verkauf seltener gelingen wird.

Die gewerbliche Tätigkeit trifft dabei auf Geschäftsmodelle zu, in denen Wirtschaftsgüter wie Flugzeuge für eine deutlich unter deren Nutzungsdauer zurückbleibende Zeit verleast und anschließend veräußert werden. In solchen Fällen ist die Vermietungstätigkeit mit dem An- und Verkauf der Flugzeuge auf Grund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verbunden und führt zu der Konsequenz, dass die gesamte Tätigkeit gewerblichen Charakter hat. Obwohl der Gewerbesteuer nur der Gewinn eines laufenden Betriebs unterliegt, führt hier die Veräußerung von Anlagevermögen in zeitlichem Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe zu einem gewerbesteuerbaren Gewinn. Denn der Verkauf der Flugzeuge ist nach dem Geschäftskonzept der laufenden Geschäftstätigkeit zuzurechnen.

Die Leasinggesellschaft wird nachhaltig tätig und beteiligt sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gegen Entgelt und für Dritte äußerlich erkennbar. Auch die Gewinnerzielungsabsicht ist vorhanden. Dabei wird der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung überschritten. Diese Grenze von der privaten Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb wird überschritten, wenn die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung der Vermögenswerte im Sinne einer Fruchtziehung durch Selbstnutzung oder Vermietung entscheidend in den Vordergrund tritt .



Zwar geht nach der Rechtsprechung des BFH das Vermieten einzelner beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände in der Regel über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung nicht hinaus. Eine gewerbliche Vermietungstätigkeit ist erst dann anzunehmen, wenn besondere Umstände hinzutreten, die der Tätigkeit als Ganzes das Gepräge einer gewerblichen Betätigung geben, hinter der die Gebrauchsüberlassung in den Hintergrund tritt (BFH 4.7.2002, IV B 44/02, BFH/NV 2002, 1559). Ausschlaggebend für die Zuordnung ist, ob

- Ankauf und Veräußerung lediglich den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit darstellen oder
- die Umschichtung von Vermögenswerten und die Verwertung der Vermögenssubstanz entscheidend in den Vordergrund treten.

Letzteres ist anzunehmen, wenn sich ein Steuerpflichtiger wie ein Händler verhält, indem er planmäßig und auf Dauer mit auf Güterumschlag gerichteter Absicht tätig geworden ist. Dabei ist davon auszugehen, dass Leasingfirmen gewerbliche Einkünfte erzielen.

Auch wenn über die bloße Gebrauchsüberlassung der Vermögenswerte hinaus keine weiteren Sonderleistungen bzw. Pflichten übernommen werden, muss die Tätigkeit nicht auf die bloße Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten beschränkt sein. Das gilt, wenn Flugzeuge laut der Planung lediglich für einen Zeitraum unterhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vermietet werden sollen und es durch das betriebliche Konzept erst durch den Veräußerungserlös zum angestrebten Totalgewinn kommt.

Der Verkauf der Flugzeuge stellt sich auch nicht lediglich als das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit dar, wenn die Flugzeuge nicht während ihrer gesamten Nutzungsdauer vermietet werden sollen

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Prof. Dr. Jochen Axer**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
axer@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater
Dr. Stephan Bellin**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
bellin@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.